

Europa kann mehr!

## FÜR RICHTIG REGULIERTE FINANZMÄRKTE

Verbraucherpolitische Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Finanzmarkt für die Legislaturperiode 2019 – 2024 des Europäischen Parlaments

Finanzmärkte sind Verkäufermärkte. Das heißt, der Abschluss vieler Finanzprodukte ist nicht von der Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt, sondern vielmehr von den Verkaufsinteressen des Vertriebs. Dies wirkt sich negativ auf die Qualität der Verbraucherfinanzen aus. Seit der Finanzmarktkrise 2008 wurde auf diverse Missstände am Finanzmarkt reagiert – mit teilweise kleinteiligen und aufwendigen Vorschriften. So wurden fast alle Produkt- und Vertriebsmärkte regulatorisch angepasst. Dabei wurde allerdings oft am Verbraucherproblem vorbei reguliert. Statt passgenauer Regulierung, stehen Verbraucher und Anbieter vor vielen Vorschriften, die teilweise als zu bürokratisch empfunden werden. Die Situation von Verbrauchern hat sich daher nicht spürbar verbessert. Daneben wird der Zahlungs- und Kreditmarkt für Verbraucher mit Blick auf Datenschutz und Datensouveränität immer komplexer.

Künftige Regulierung muss daher zielführender und so ausgestaltet sein, dass bestehende Interessenskonflikte nicht nur transparent sondern aufgelöst werden. Dabei gilt es insbesondere, den Umgang mit Daten verbrauchergerecht zu regeln. Unterschiedliche Regulierungsniveaus zwischen Finanzinstrumenten und Versicherungsanlageprodukten, die heute den Vertrieb lenken und den Wettbewerb verzerren, sind anzugleichen. Kernforderung des vzbv ist ein Verbot von Provisionen.

### FORDERUNGEN DES VZBV IM ÜBERBLICK

- ❖ **Verbraucher in Finanzfragen bedarfsgerecht beraten:** Provisionsvertrieb bei Anlageprodukten und Finanzvergleichsplattformen beenden
- ❖ Vertrieb von Anlageprodukten einheitlich regulieren
- ❖ Gleichwertige Aufsicht über den Vertrieb von Anlageprodukten sicherstellen
- ❖ Bonitätsbewertungen überprüfbar und diskriminierungsfrei gestalten
- ❖ Kontowechselhilfe nachjustieren

## FORDERUNGEN DES VZBV IM EINZELNEN

### ❖ **Verbraucher in Finanzfragen bedarfsgerecht beraten:** Provisionsvertrieb bei Anlageprodukten und Finanzvergleichsplattformen beenden

Wenn Vermittler von Versicherungen oder Anlageprodukten über Provisionen Geld verdienen, bekommen Verbraucher im schlimmsten Fall nicht das Produkt, das am besten zu ihnen passt – sondern das, mit dem der Vermittler am meisten verdient. Vertriebsprovisionen führen zu Interessenskonflikten und Fehlanreizen und so zu nachweislich schlechten Empfehlungen bei Finanzanlageprodukten. Damit sind sie in keiner Weise mit dem Grundsatz vereinbar, stets „im besten Kundeninteresse“ zu handeln, den die EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II mit Blick auf Anlageberatungen und andere Dienstleistungen vorschreibt.

Der Europäische Gesetzgeber sollte daher ein umfassendes Verbot von Vertriebsprovisionen bei klassischen wie versicherungsförmigen Anlageprodukten, insbesondere aber auch bei Finanzvergleichsplattformen umsetzen. Ein europäisches Provisionsverbot eröffnet gleichzeitig die Chance, für mehr grenzüberschreitenden Wettbewerb bei Finanzanlagen zu sorgen. Im Rahmen provisionsbasierter Vertriebsmodelle verkaufen nationaler Anbieter häufig hauseigene und damit nationale Produkte.

### **Vertrieb von Anlageprodukten einheitlich regulieren**

An den Vertrieb von versicherungsförmigen Anlageprodukten, wie fondsgebundene Rentenversicherungen, legt die EU-Richtlinie über die Versicherungsvermittlung<sup>1</sup> geringere gesetzliche Anforderungen an als für den Vertrieb von klassischen Anlageprodukten, wie Aktien oder Investmentfonds. Beispielsweise müssen Provisionen nicht in Euro und Cent offen gelegt werden. In der Konsequenz bekommen Verbraucher von provisionsorientierten Vermittlern – unabhängig vom tatsächlichen Bedarf – häufig versicherungsförmige Produkte empfohlen, die gegenüber anderen Anlageformen wesentlich teurer sind. Um eine einheitliche Regulierung des Vertriebs von Finanzanlageprodukten sicherzustellen und bestehende Wettbewerbsverzerrungen abzubauen, sollte der Europäische Gesetzgeber die Regelungen der EU-Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD) an diejenigen der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) angleichen.

### **Gleichwertige Aufsicht über den Vertrieb von Anlageprodukten sicherstellen**

Die Aufsicht über den auf EU-Ebene regulierten Vertrieb von Finanzanlageprodukten ist auf nationaler Ebene fragmentiert. Während die BaFin den Vertrieb der meisten klassischen Anlageprodukte beaufsichtigt, ist sie nur für einen Teil der Aufsicht über den Vertrieb versicherungsförmiger Anlageprodukte zuständig. Um EU-weit eine gleichwertige Aufsicht über den Vertrieb sämtlicher Finanzanlageprodukte zu gewährleisten, sollte der Europäische Gesetzgeber alle Mitgliedstaaten verpflichten, eine zentral zuständige Aufsichtsbehörde für den Vertrieb von klassi-

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung

schen wie versicherungsförmigen Finanzanlageprodukten zu benennen (gleichermaßen in MiFID II und IDD vorzusehen). Nur so kann überhaupt eine Verzahnung der Europäischen Aufsichtsbehörden mit den jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörden sichergestellt werden. Da die Aufsicht über die Versicherungsvermittler in Deutschland überwiegend bei den regionalen Industrie- und Handelskammern (IHK) liegt, fehlt momentan eine direkte Anbindung an das Europäische System. Diese ist aber notwendig, damit die Europäischen Aufsichtsbehörden ihre koordinierende Funktion wahrnehmen können.

### **Bonitätsbewertungen überprüfbar und diskriminierungsfrei gestalten**

Bonitätsbewertungen, die durch Algorithmen gesteuert werden, müssen transparent und nachvollziehbar werden. Verbraucher müssen wissen, welche Daten einbezogen und wie diese gewichtet werden, wenn Unternehmen ihre Zahlungsfähigkeit bewerten. Verbraucher dürfen nicht diskriminiert werden, weil sie im falschen Postleitzahlengebiet wohnen oder einen billigen PC nutzen. Darum muss sich die EU-Kommission kümmern.

Sollte die Verbraucherkreditrichtlinie überarbeitet werden, muss diese sicherstellen, dass bonitätsbezogene Algorithmen durch Aufsichtsbehörden kontrolliert werden können und eine wissenschaftliche Bewertung vorgenommen werden kann. Auch die Betroffenen müssen genug über die konkrete Bewertung ihrer Person erfahren, um, falls erforderlich, gegen automatisierte Bewertungen begründet Einspruch erheben und diese korrigieren lassen zu können.

### **Kontowechselhilfe nachjustieren**

Mit der EU-Zahlungskontorichtlinie wurde die Kontowechselhilfe vereinheitlicht, damit Verbraucher mit wenig Aufwand ihre Zahlungskonten wechseln können. Obwohl der Kontowechsel einfacher werden sollte, wechseln nur wenige Verbraucher ihren Anbieter. Der Wettbewerb um günstige Konditionen wird damit kaum verbessert.

Die Probleme bei der Kontowechselhilfe liegen unter anderem im zu verwendenden Formular und in den dort festgelegten Fristen. Diese können dazu führen, dass Zahlungen mit Zahlungsmitteln aus bereits geschlossenen Konten scheitern. Die Folge können teure und ärgerliche Inkassoverfahren sein.

Die EU Kommission sollte die Zahlungskontorichtlinie schnellstmöglich evaluieren und Konzepte entwickeln, wie Probleme bei der Kontowechselhilfe zuverlässig behoben werden können. Nur so entsteht echter Wettbewerb.

### **Kontakt**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*Finanzen@vzbv.de*

*Stand: August 2018*